

Identität:
Repertoriumnr.:.....
Unternehmensnr. oder nationale Nr.:

**Steuerbefreiung für Zusatzpersonal, das als
 Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt wird**

(Artikel 67, 198quater und 548 des
 Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 45 und
 46 des Königlichen Erlasses zur Durchführung dieses
 Gesetzbuches)

Aufstellung betreffend die Beschäftigung eines Dienstleiters der Exportabteilung (1)

I.A - Personalmitglied, das während des Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und als Dienstleiter der Exportabteilung in Vollzeit beschäftigt ist (2)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Befreiung (3)	Tatsächlich befreiter Betrag (4)

I.B - Personalmitglied, das bereits in Vollzeit als Dienstleiter innerhalb des Unternehmens beschäftigt war, aber während des Besteuerungszeitraums in Vollzeit als Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt wurde (2)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Beschäftigung als Dienstleiter der Exportabteilung	Betrag der Befreiung (3)	Tatsächlich befreiter Betrag (4)

Tragen Sie hiernach die Angaben über das Personalmitglied ein, das während des Besteuerungszeitraums in Vollzeit beschäftigt war, um die freigewordene Stelle eines Dienstleiters einzunehmen (5)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Funktion	

II. - Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums in Vollzeit als Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt war und diese Funktion während des gesamten Besteuerungszeitraums weiterhin in Vollzeit ausgeübt hat			
Identität + nationale Nummer	Datum der Beschäftigung als Dienstleiter der Exportabteilung	Betrag der Steuerbefreiung	Tatsächlich befreiter Betrag (4)

III. - Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums in Vollzeit als Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt war, diese Funktion jedoch während des Besteuerungszeitraums nicht mehr oder nicht mehr in Vollzeit ausgeübt hat			
Identität + nationale Nummer	Datum der Beschäftigung als Dienstleiter der Exportabteilung	Betrag der Steuerbefreiung	Tatsächlich befreiter Betrag (4)

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

(Unterschrift)

-
- (1) Diese Aufstellung muss in der für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum festgelegten Frist eingereicht werden.

Außerdem muss eine auf Namen lautende Bescheinigung der Außenhandelsagentur beigelegt werden. Das Muster dieser vorzulegenden Bescheinigung und das Muster des für den Erhalt dieser Bescheinigung auszufüllenden Formulars sind in einem Erlass vom 27. August 1999 des Staatssekretariats für Außenhandel festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im Belgischen Staatsblatt vom 11. September 1999, zweite Ausgabe (Seite 34100 und folgende) veröffentlicht. Die Bescheinigung muss innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.

Diese Steuerbefreiung gilt ab dem Steuerjahr 2021, das mit einem frühestens am 01.01.2020 beginnenden Besteuerungszeitraum verbunden ist, nicht mehr für Gesellschaften (Art. 198quater des Einkommensteuergesetzbuches 1992). Zuvor erlangte Steuerbefreiungen werden beibehalten, sofern die Bedingungen, wie sie vor dem Wegfall der Maßnahme bestanden (siehe die in Absatz 1 und 2 hiervor genannten Bedingungen), weiterhin erfüllt sind (Art. 548 des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

- (2) Die Felder I, A und I, B dürfen nicht gleichzeitig ausgefüllt werden.
- (3) Der Grundbetrag der Befreiung beträgt 10.000 Euro (Betrag vor Index).
- (4) Der tatsächlich steuerfreie Betrag ist der wirklich steuerfreie Betrag unter Berücksichtigung des steuerpflichtigen Gewinns des betroffenen Besteuerungszeitraums.
- (5) Die Einstellung muss spätestens 30 Tage nach der Beschäftigung eines Dienstleiters als Dienstleiter der Exportabteilung erfolgen.